

76. Ist der Rechtsweg über Ansprüche aus einem Vergleich zulässig, der zur Beilegung eines Streites über den Erlaß von Beiträgen nach §§ 66 Abs. 2, 70 des preussischen Gesetzes vom 1. April 1879, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vor

dem Oberverwaltungsgerichte geschlossen ist, und in dem beide Parteien, das Mitglied der öffentlichen Wassergenossenschaft und diese selbst, Verpflichtungen übernommen haben?

GGG. § 13.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. November 1911 i. S. S. (Rl.) w. Lohe-Regulierungs-Genossenschaft (Befl.). Rep. VII. 138/11.

I. Landgericht Brieg.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Beklagte ist eine gemäß den §§ 57, 65 des preuß. Gesetzes vom 1. April 1879 auf Grund Königl. Verordnung gebildete öffentliche Wassergenossenschaft, zu deren Mitgliedern auch der Kläger als Eigentümer der Erbscholteise gehört. Er hatte mit seiner Mutter im Jahre 1896 Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Freistellung von Genossenschaftsbeiträgen erhoben, die durch einen Vergleich ihre Erledigung fand. In der Sitzung des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Juli 1903 machte nämlich der Vorsteher der Beklagten der erschienenen Mutter des Klägers folgenden Vergleichsvorschlag:

- „1. Die Kläger sind verpflichtet, für ihre sämtlichen zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogenen Grundstücke von der ersten Heranziehung an einen Jahresbeitrag von 800 M zu zahlen.
2. Die Genossenschaft übernimmt sämtliche . . . Kosten.“

Dieser Vorschlag wurde in der Sitzung des Vorstandes der Genossenschaft vom 20. Juli 1903, nachdem er bereits von der Mutter des Klägers genehmigt war, auch von diesem unter der Bedingung angenommen, daß die Genossenschaft ihrerseits noch gewisse, die Verschaffung der Vorflut und die Entwässerung seiner Grundstücke betreffende Leistungen übernehme. Der Vorstand erklärte sich damit einverstanden, weigerte sich aber demnächst, die versprochenen Anlagen auszuführen. Auf die deshalb beim ordentlichen Gericht erhobene Klage wurde die Beklagte zur Erfüllung des Vergleichs verurteilt. Die auf die §§ 887, 888 RPD. gestützten Anträge des Klägers, die auf die Vollstreckung des Urteils gerichtet waren, wurden vom Prozeßgericht zurückgewiesen. Dieser stellte darauf die Zahlung der Beiträge für die Zwecke der Beklagten ein und klagte, als die Beklagte ihn unter Androhung der zwangsweisen Beitreibung mahnte, mit dem

Anträge, die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß er nicht verpflichtet sei, die in dem Vergleich vom 6./20. Juli 1903 übernommenen Beiträge zu zahlen, solange die Beklagte ihrerseits den Vergleich nicht erfülle. Die Beklagte erhob den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage. Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges ab. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

„Das die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte verneinende Berufungsurteil beruht auf der Erwägung, daß der Klaganspruch sich gegen die Heranziehung zu den Lasten der verklagten öffentlichen Wassergenossenschaft richte, und daß der Streit über die Verbindlichkeit zur Entrichtung solcher als öffentliche, gemeine Lasten zu kennzeichnenden Beiträge, auch wenn darin die Befreiung auf Grund privatrechtlichen Titels begehrt werde, vor die Verwaltungsgerichte gehöre. Diese in den §§ 52, 53, 55 des Gesetzes, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (GS. S. 297) und in den §§ 94 Abs. 6, 160 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ihre Stütze findenden Ausführungen sind nicht zu beanstanden, wofern es zutrifft, daß sich der Kläger gegen das auf einen öffentlich-rechtlichen Titel, nämlich auf das erwähnte Gesetz und das Statut, sich gründende Verlangen der Beklagten zur Beitragsleistung wendet. Der Berufungsrichter nimmt dies ohne weiteres an, verkennt dabei jedoch die rechtliche Natur der von der Beklagten erhobenen Forderung, die den Anlaß zur Klage gegeben hat. Die Rechtsverhältnisse der verklagten Genossenschaft, insbesondere die Beitragspflicht der Genossen, werden durch das Statut geregelt (§ 8 des Gesetzes). Dieses in Form einer Königl. Verordnung erlassene und einem Gesetze gleichstehende (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 42 S. 307) Statut vom 18. Mai 1887 bemißt die Beitragspflicht nach den für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteilen; sie wird näher durch ein Kataster festgestellt, und die hiernach ermittelten Beträge sind in den vom Vorstande bestimmten Terminen an die Genossenschaftskasse abzuführen, nötigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beizutreiben (§§ 6, 7, 9 der Statuten). Daß solche statutenmäßigen Beiträge Gegenstand

deß von der Beklagten angebrohten Zwangsverfahrens hätten sein sollen, ist aus dem Tatbestande der Vorderurteile nicht zu entnehmen.

Im Tatbestande des landgerichtlichen Urteils heißt es, daß der Kläger am 15. November 1909 zur Zahlung „seiner Beiträge“ aufgefordert worden sei, und in zweiter Instanz hat die Beklagte erklärt, daß die vom Kläger begehrte Feststellung sich gegen das von ihr geltend gemachte Verlangen auf Zahlung von 800 *M* Jahresbeitrag richte. Im Zusammenhange mit dem sonstigen Parteivorbringen kann unter diesem Beitrage nur der durch den Vergleich von 6./20. Juli 1903 vom Kläger übernommene Beitrag von 800 *M* jährlich gemeint sein. Die Beklagte sagt zwar, daß sie die Summe von 800 *M* kraft ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse verlange, gibt aber für diese Auffassung keine weitere Begründung und unterläßt namentlich jede Angabe darüber, daß ihre Forderung auf Grund des im Statut vorgesehenen Katasters erhoben worden sei. Wie die Sache liegt, kann sie den Anspruch auf Entrichtung des Betrags von 800 *M* nur auf den Vergleich gründen. Daß dafür ein anderer Titel gegeben sei, ist nirgends behauptet. Der Kläger begehrt auch nur die Freistellung von den vergleichsmäßigen Beiträgen; er will sie so lange nicht zahlen, als die Beklagte ihre durch den Vergleich eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt. Der Streit betrifft mithin nur das im Vergleiche geregelte Rechtsverhältnis der Parteien, und die Frage war dahin zu stellen, ob von diesem Gesichtspunkt aus eine der Entscheidung der ordentlichen Gerichte zugängliche bürgerliche Rechtsstreitigkeit vorliegt (§ 13 OVG.), oder ob der Vergleich dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehört.

Der Berufungsrichter geht anscheinend selbst davon aus, daß der Vergleich privatrechtliche Beziehungen zwischen den Parteien schaffe, und hätte daher, wenn er ihn als die Grundlage der Forderung der Beklagten betrachtet hätte, den Rechtsweg für zulässig erklären müssen. Der Vergleich ist zur Beilegung einer öffentlich-rechtlichen Streitigkeit geschlossen. Der Kläger verlangte gemäß den §§ 66 Abs. 2, 70 des Gesetzes vom 1. April 1879 im Verwaltungsstreitverfahren den Erlaß der auf sein Grundstück nach dem bestehenden Teilnahmemaßstab entfallenden Genossenschaftsbeiträge. Diesen Anspruch ließ er fallen und verständigte sich mit der Beklagten dahin, daß er freiwillig Beiträge in bestimmter Höhe zu zahlen sich verpflichtete, wogegen die Beklagte ebenso frei-

willig gewisse andere Verpflichtungen dem Kläger gegenüber einging. Eine derartige Vereinbarung gehört, wenn sie überhaupt eine Bedeutung haben soll, dem Privatrecht an. Kraft öffentlichen Rechtes lagen der Beklagten die von ihr übernommenen Verbindlichkeiten nicht ob; sie erwuchsen aus der rechtsgeschäftlichen Erklärung der Beklagten, die wiederum im Hinblick auf die Erklärung des Klägers erfolgte, daß er einen Jahresbeitrag von 800 *M.* zahlen wolle. Beide Erklärungen stehen derart miteinander in Beziehung, daß aus der des Klägers nicht eine von der der Beklagten unabhängige öffentlich-rechtliche Verpflichtung hergeleitet werden kann; sie sind Bestandteile eines einheitlichen Vertrages, dessen privatrechtliche Natur nicht dadurch beseitigt wird, daß er bestimmt war, einen Verwaltungsstreit zu erlebigen und die Beitragspflicht des Klägers auf eine neue, nicht im Statut wurzelnde Grundlage zu stellen. Wenn die Beklagte den Beitrag nach Maßgabe des Vergleichs fordert, und der Kläger dem gegenüber die Feststellung begehrt, daß er diesen Beitrag so lange nicht zu leisten brauche, als die Beklagte ihrerseits dem Vergleich nicht nachkomme, so bewegt sich der Streit auf dem Boden des bürgerlichen Rechtes und ist im Rechtsweg auszutragen. Ob und inwieweit auch der Verwaltungsrichter in die Lage kommen kann, über die Tragweite des Vergleichs in einem Streite wegen der nicht auf ihm beruhenden Heranziehung zu Genossenschaftsbeiträgen zu befinden, ist gegenwärtig nicht zu untersuchen." . . .